

ERLÄUTERUNGEN

z u r

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altausseersee“ zum Europa(Natur-)schutzgebiet Nr. 35.

Allgemeiner Teil:

1. Anlass und Inhalt der Verordnung:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinien 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der genannten Richtlinien wurden bereits mit Regierungssitzungsbeschluss vom 13. Februar 1995, GZ: 6-56 EU1/23-95, die Gebiete Totes Gebirge West, Totes Gebirge Ost und Steirisches Dachsteinplateau als NATURA 2000-Gebiete bestimmt und am 3. März 1995 der Europäischen Kommission genannt.

| |
|---|
| Das NATURA 2000-Gebiet „Totes Gebirge mit Altausseer See“ weist folgende Charakteristik auf: |
|---|

Das Tote Gebirge ist einer der markantesten Karststöcke der nördlichen Kalkalpen, aufgebaut aus Karbonatgesteinen der alpinen Trias (Dachsteinkalk, Wettersteinkalk, Hauptdolomit, u.a.).

Der Gebirgsstock ist durch ein ausgedehntes Hochplateau gekennzeichnet und weist auf steirischer Seite markante Felsabstürze auf.

Am Südwestfuß findet man in der ehemaligen Wanne des Traungletschers mehrere Seen, von den beiden größten, dem Grundlsee und dem Altausseer See weist der letztgenannte geringere anthropogene Störungen und das ursprünglichere Umfeld auf.

Durch eine Störungzone, welche westlich des Lawinensteins zum Salzsteigjoch zieht, lässt sich dieser Gebirgsstock in einen West- und Ostteil gliedern.

Nach der letzten Eiszeit kam es durch nach Westen abfließendes Eis, das sich zuvor vom Plateau des Toten Gebirges bis in die Mitterndorfer Senke erstreckte, zur Glazialerosion. Auf diese Weise entstanden die größeren Seen. Auf der gesamten Fläche befinden sich Moränenhügel mit aufgehäuften Kalkblöcken und losen Gesteinstrümmern, die infolge guter Verwitterung und Wasserdurchlässigkeit eine gut ausgebildete Vegetationsdecke tragen.

Damit in engem Zusammenhang steht das Vorkommen der unterschiedlichsten Biotoptypen. Die aktuelle mittlere Waldgrenze befindet sich auf einer Höhe von etwa 1800 m. Ursprünglich reichte der Wald bis in eine Höhe von über 2000 m, anthropogen bedingt liegt die Waldgrenze heute tiefer. Oberhalb schließt der Krummholzgürtel – ausgedehnte Latschenfelder, an. Heute ist die Latsche als eine Folge der früheren Almweidelandgewinnung auch in niedrigeren Lagen stärker verbreitet.

Das Tote Gebirge und sein Umfeld sind der niederschlagreichste Teil der Steiermark. In den größeren Karsthohlformen treten infolge Temperaturumkehr Kälteseebildungen auf. An

einigen Stellen kommt es aus dem selben Grund zur Ausbildung von sogenannten Eishöhlen und Karstlöchern, in denen das ganze Jahr hindurch Eis liegen bleibt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Für das Europa(Natur-)schutzgebiet „Steirisches Dachsteinplateau“ bzw. „Totes Gebirge mit Altausseersee“ werden Managementpläne bzw. Waldfachpläne in Auftrag zu geben sein. Mit weiteren Kosten in der Höhe von €100.000,-- wird gerechnet.

Besonderer Teil:

zu 1):

Die Abgrenzung entspricht den bisherigen Grenzen der Naturschutzgebiete Nr. XVI, III, XVII (Verordnungen der Stmk. Landesregierung vom 27. Mai 1991, LGBl.Nr. 36, 38 und 39) über die Erklärung des Westteiles des Toten Gebirges, des Altausseer Sees und des Ostteiles des Toten Gebirges zu Naturschutzgebieten.

zu 2):

Aus ökologischer Sicht handelt es sich wegen der Ursprünglichkeit und Naturnähe der Vegetation, der Vielfalt der Lebensräume, der Größe des Areals und der geringen Erschließung um einen der bedeutungsvollsten Naturräume der Steiermark. Ziel ist die Bewahrung eines der letzten Naturreservate und die Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes im Besonderen der in der Anlage A festgeschriebenen natürlichen Lebensräume, Vogel-, Tier- und Pflanzenarten.

zu 3):

Die näher beschriebenen Verbote dienen der vorhin genannten Zielerreichung, wobei erstmals in eine Europaschutzgebietsverordnung Verbotbestimmungen aufgenommen werden. Dies war aus dem Grund möglich, weil es sich um die Ablöse der bisher geltenden Bestimmungen für die verordneten Naturschutzgebiete Nr. XVI, III und XVII handelt.

a) Definitionen

Naturnahe Waldwirtschaft:

Bei der naturnahen Waldwirtschaft handelt es sich um den Versuch, das nachzuahmen, was die Natur von sich aus vorgibt bzw. anbietet. Die natürliche Waldgesellschaft ist die, die von sich aus wächst, ohne menschlichen Einfluss, weshalb es bei der naturnahen Waldwirtschaft gilt, diesen Zustand bei der Bewirtschaftung zu erreichen.

Bauliche Anlage:

Nach der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird unter baulicher Anlage jede Anlage verstanden, zu deren Herstellung ein wesentliches (gewisses) Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in gewisse Verbindung gebracht und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren. So versteht der Verwaltungsgerichtshof auch unter dem Begriff „Neubauten“ nicht nur neue Gebäude, sondern sonstige bauliche Anlagen.

Zubau:

Der Zubau ist die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschossflächen. D.h. der Zubau ist dem Errichten gleichzusetzen.

Umbau:

Der Umbau ist die Umgestaltung des Inneren oder Äußeren einer bestehenden baulichen Anlage, die die äußeren Abmessungen nicht verändert, jedoch geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (äußeres Erscheinungsbild), bei überwiegender Erhaltung der Bausubstanz. Umbauten fallen nicht in die Kompetenz der Naturschutzbehörde.

Die Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes obliegt somit, weil nicht neuer (Zu)Bau, der Baubehörde;

- b) die Bestimmung bedeutet z.B. keine Bodenentnahmen zum Zwecke des Erhaltes oder der Neuanlage von Forststraßen, die Nichtzulässigkeit von Planierungsarbeiten, das Nichtaufreißen empfindlicher Vegetationsdecken, die Untersagung der Vornahme eines Bodenaustausches;
- c) kein Einsatz von Insektiziden, Pestiziden, kein Nitratedeintrag und dgl.;
- d) hier geht es speziell um den Erhalt der FFH-Lebensräume, die im Besonderen in der Anlage A festgeschrieben sind;
- e) -----
- f) die forstliche Bewirtschaftung ist im A-Gebiet vollkommen ausgenommen (siehe auch Abs. 3 Ausnahmeregelung);
- g) die Sägewerksveredelung wird damit ausgeschlossen. Erlaubt ist sie allerdings in der Zone B; Aufforstungen, Einzäunungen und dgl. sind untersagt; Abwehrmaßnahmen ergeben sich aus dem Forstgesetz (z.B. Bekämpfung des Borkenkäfers);
- h) die Wilddichte soll so reguliert werden, dass eine Naturverjüngung ermöglicht wird (Gleichgewicht in der Natur) – das Verbot der Jagd gilt dem Erhalt der Ruhezeiten;
- i) verhindert werden soll das Baden und Tauchen sowie eventuell gewerbliche Vermarktungsmöglichkeiten an der Wasserfläche in den unberührten Gebieten;
- j) -----
- k) siehe b)
- l) entspricht dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz;
- m) die Mindestflughöhe nach flugrechtlichen Bestimmungen beträgt 150m; zur Wahrung der Ruhezeiten wird über die Höhenregelung versucht, die Ungestörtheit auch im Luftraum zu wahren; Außenlandegenehmigungen sind nicht zulässig;
- n) – t) -----

zu 4):

Bei der Abgrenzung des Schutzgebietes in die Zonen A, B und C geht es um die Verdeutlichung des Verbotes der Errichtung von Infrastrukturvorhaben in der Zone A.